

Verordnung

über das Halten und Führen von Hunden in der Barlachstadt Güstrow (HundeVO)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) wird folgende Verordnung durch den Bürgermeister der Barlachstadt Güstrow mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock vom 07. Februar 2012 erlassen.

§ 1 Leinenzwang

1. Im Innenstadtkern der Barlachstadt Güstrow in den Grenzen „Lindenstraße“ – „Bleicherstraße“ – „Am Berge“ – „Lange Straße“ – „Gleviner Straße“ – „Burgstraße“ – „Schloßstraße“ – „Franz-Parr-Platz“ – „Philipp-Brandin-Straße“ – „Domplatz“ – „Am Wall“ – „Hageböcker Straße“ (Anlage 1) sind alle Hunde an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen (Leinenzwang).
2. Im Grüngürtel zwischen „Am Mühlenplatz“ und dem „Gleviner Platz“, in den Wallanlagen, im Rosengarten (Anlage 1) und am Inseeestrand (Anlage 2) besteht ebenfalls Leinenzwang.
3. Der Leinenzwang wird auf die Zeiten von 06:00 Uhr - 19:00 Uhr täglich begrenzt.

§ 2 Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind und
3. in Badeanstalten

mitgenommen werden.

§ 3 Entfernung von Verunreinigungen

- (1) Beim Ausführen des Hundes außerhalb des befriedeten Besitztums hat der Hundeführer Hundetüten, andere Plastiktüten oder Ähnliches zur Beseitigung von Hundekot mit zu führen.
- (2) Der Hundekot ist sofort zu beseitigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 gegen den Leinenzwang verstößt
 2. entgegen § 2 gegen das Mitnahmeverbot verstößt
 3. entgegen § 3 Absatz 1 keine Beseitigungsutensilien zur Beseitigung von Hundekot mitführt
 4. entgegen § 3 Absatz 2 Hundekot nicht sofort beseitigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister der Barlachstadt Güstrow als örtliche Ordnungsbehörde.

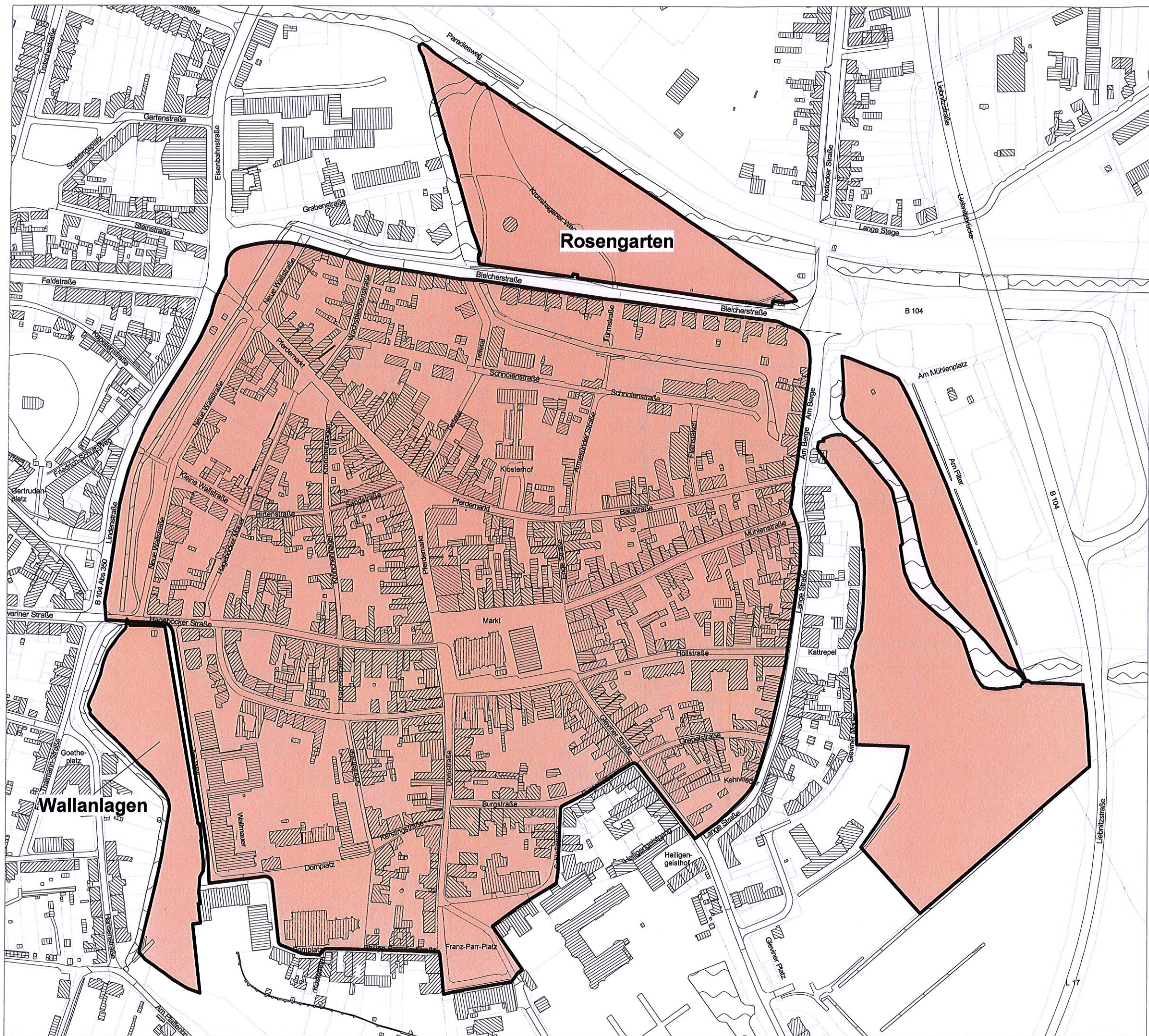
§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Barlachstadt Güstrow über das Halten und Führen von Hunden vom 08. Juli 1997 außer Kraft.

Güstrow, 20.02.2012

Schuldt
Bürgermeister





Legende

 Leinenzwang

Anlage 1



Anlage 2

Legende

-  Leinenzwang

	Barlachstadt Güstrow
Hundeverordnung Bereich Inselsee	
Maßstab: 1: 2 500	Juli 2011
Anlage 2	